

Bewerten und Belohnen der Kontraktorenleistung

Umgang mit Mängeln, Eskalation

Mängel in Zusammenhang mit Leistungen durch Kontraktoren sind als maßgebliche vertragliche Störungen zu verstehen, wie z. B. Qualitätsabweichungen, Terminverzug oder sicherheitswidriges Verhalten.

Maßnahmen bei Verstößen gegen EHS-Vorschriften

Werden durch BASF-Mitarbeiter Verstöße festgestellt, werden diese sofort eingreifen, um unsichere Handlungen durch die Kontraktormitarbeiter zu unterbinden. Der BASF-Beauftragte kann unsichere Tätigkeiten so lange unterbrechen lassen, bis der Kontraktor die Voraussetzungen für deren sichere Durchführung geschaffen hat. Darüber hinaus kann der Betreiber sein Hausrecht ausüben und Kontraktormitarbeiter, die sicherheitswidriges Verhalten zeigen, aus der Anlage bzw. dem Gebäude verweisen.

Eskalationsstufen

Da sich Mängel in der Regel schrittweise entwickeln und nicht sofort eine Mängelrüge über den Technischen Einkauf ohne jegliche Vorstufe ausgesprochen werden muss, sind zwei Eskalationsstufen vorgesehen. Diese haben zum Ziel, dass hierdurch entsprechend wirksame Abhilfemaßnahmen durch den Kontraktor ergriffen werden können, ohne dass direkt eine Mängelrüge erfolgen muss. Auf allen Eskalationsstufen ist eine schriftliche Erfassung/Dokumentation empfohlen.

Kritik- bzw. Mängelgespräch (1. Eskalationsstufe)

Ist die Auswirkung eines Verstoßes gering oder kann sie durch einfache Maßnahmen beseitigt werden, führt der BASF-Beauftragte mit dem Kontraktor-Beauftragten ein Kritik- bzw. Mängelgespräch. Ziel des Gespräches ist es, die Ursache für den Verstoß zu klären und nachhaltig wirkende Abhilfemaßnahmen zu vereinbaren.

Erweitertes Kritik- bzw. Mängelgespräch (2. Eskalationsstufe)

Bei schwerwiegenden Verstößen oder wenn vereinbarte Abhilfemaßnahmen nicht innerhalb einer angemessenen Frist ordnungsgemäß umgesetzt wurden, wird ein erweitertes Kritik- bzw. Mängelgespräch mit der Geschäftsleitung des Kontraktors geführt. Ziel dieses Gespräches ist die

Vereinbarung von unverzüglich vom Kontraktor umzusetzenden und unmittelbar wirksamen Maßnahmen durch den Kontraktor zur nachhaltigen Beseitigung der Ursachen des Verstoßes.

Mängelrüge

Sollten beide vorgenannten Eskalationsstufen wirkungslos geblieben sein, oder sind die aufgetretenen Mängel bzw. deren Auswirkungen auf das Ergebnis so schwerwiegend, dass direkte Maßnahmen nicht mehr angemessen oder möglich sind, legen Vertreter beteiligter Einheiten gemeinsam mögliche Konsequenzen fest, z. B. die Aussprache einer „formalen“ schriftlichen Mängelrüge durch den Einkauf.

BASF behält sich vor, bei schwerwiegenden Verstößen (z. B. gegen das Rauchverbot) oder wiederholten Verstößen gegen Vorgaben ein Werksverbot für bestimmte Kontraktormitarbeiter oder das ganze Unternehmen zu erteilen.